



SPD, Poststraße 16, 60329 Frankfurt

Vorsitzender der Regionalversammlung Südhessen
Herrn Landrat a.D. Joachim Arnold
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

03.04.2019

Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Internet: www.spd-rhein-main.de
E-Mail: kai.gerfelder@spd-rhein-main.de

Telefon-Durchwahl: +49 69 2577 1918
Telefax: +49 69 2577 1919

Ansprechpartner:
Kai Gerfelder
-Geschäftsführer-

Anfrage nach §14 (1) der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen / Teilplan Erneuerbare Energien / kommunale Flächennutzungspläne

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 21. März 2019 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BimSchG zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Wald-Michelbach (Windpark Flockenbusch) abgelehnt. Als Begründung für die Ablehnung zieht das Regierungspräsidium den Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ der Gemeinde Wald-Michelbach heran, der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausweist und damit gleichzeitig eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung auf den verbleibenden Flächen verbindet. Der „Flockenbusch“ ist Teil der letztgenannten Flächen.

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Kommunen in der Planungsregion Südhessen haben (Teil-)Flächennutzungspläne erstellt, die eine Genehmigung von Windkraftanlagen analog zum vorliegenden Fall verhindern können?
2. Welche im aktuellen Entwurf des Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) Südhessen vorhandenen Windvorranggebiete überschneiden sich ganz oder teilweise mit den in kommunalen Flächennutzungsplänen vom „Ausschluss“ betroffenen Flächen?
3. Wie groß sind die oben genannten Flächen (prozentual und in Hektar)?

Auf Seite 5 des Ablehnungsbescheids zum Windpark Flockenbusch führt das Regierungspräsidium aus: *„Derzeit ist das nicht absehbar; und wie die Regionalversammlung einmal entscheiden wird, ob der „Flockenbusch“ Vorranggebiet bleibt, ist völlig offen.“*

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

4. Gibt es Anhaltspunkte, dass die Fläche „Flockenbusch“ nicht mehr den Anforderungen des schlüssigen Plankonzeptes entspricht? Wenn ja; welche? Wenn nein; warum wird diese oben genannte Passage im Genehmigungsbescheid angeführt?
5. Welchen Ermessensspielraum hat die Regionalversammlung aus Sicht des RP für die Fläche „Am Flockenbusch“ bei Erfüllung der Anforderungen des schlüssigen Plankonzeptes?
6. Welchen Ermessensspielraum hat die Regionalversammlung aus Sicht des Regierungspräsidiums bei Einhaltung des schlüssigen Plankonzeptes in anderen Fällen (siehe Frage 2)?
7. Bei Vorliegen eines Ermessensspielraumes: Welche Entscheidungsempfehlung gibt das Regierungspräsidium für den „Flockenbusch“ oder in anderen gleichgelagerten Fällen (siehe Frage 2)?

Auf Seite 3 des Ablehnungsbescheides führt das Regierungspräsidium aus *„Der Teil-FNP „Windenergie“ wurde mit Datum vom 05. Juli 2018 vom zuständigen Dezernat II 31.2 „Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung genehmigt“*

Hierzu stellen wir folgende Frage:

8. Warum hat das Regierungspräsidium einen Flächennutzungsplan genehmigt, der den Vorgaben des LEP (Windvorrangflächen in Größenordnung 2 Prozent) entgegensteht, obwohl bereits nach der ersten Teiloffenlage klar geworden ist, dass Südhessen diese Vorgaben nicht erreichen kann?

Mit besten Grüßen



Kai Gerfelder

-Stv. Fraktionsvorsitzender-